



Brüssel, den 11. Dezember 2017
(OR. en)

15573/17

DEVGEN 291
ACP 145
RELEX 1097
FIN 832
WTO 309
ENV 1056
COHOM 161

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 11. Dezember 2017
Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 15498/17

Betr.: Integrativer und nachhaltiger Wohlstand durch Handel und Investitionen:
Aktualisierung der gemeinsamen EU-Strategie für Handelshilfe
– Schlussfolgerungen des Rates (11. Dezember 2017)

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Integrativer und nachhaltiger Wohlstand durch Handel und Investitionen: Aktualisierung der gemeinsamen EU-Strategie für Handelshilfe", die der Rat auf seiner 3587. Tagung vom 11. Dezember 2017 angenommen hat.

Schlussfolgerungen des Rates

**Integrativer und nachhaltiger Wohlstand durch Handel und Investitionen:
Aktualisierung der gemeinsamen EU-Strategie für Handelshilfe**

1. Die Handelshilfe ist ein wesentliches Mittel für die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung. Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben bereits im Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik¹ betont, dass sie die Handelshilfe fördern werden, um die Armut in den Entwicklungsländern zu beseitigen, indem sie diesen dabei helfen, die Hebelwirkung von Handel und Investitionen zu nutzen, ein integratives und nachhaltiges Wachstum zu stärken, menschenwürdige Arbeitsplätze zu schaffen und die regionale Integration zu fördern.
2. Im Einklang mit diesen allgemeinen Zielen begrüßt der Rat die Mitteilung der Kommission "Wohlstand durch Handel und Investitionen: Aktualisierung der gemeinsamen EU-Strategie für Handelshilfe von 2007".² Der Rat mahnt eine zügige Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen an, mit denen die Auswirkungen der EU-Handelshilfe auf Wirtschaft und Nachhaltigkeit verstärkt werden sollen, und zwar aufbauend auf der breiten Palette einschlägiger Politiken und Instrumente, die der EU zur Verfügung stehen.
3. Unter Hinweis auf seine früheren Schlussfolgerungen zur Handelshilfe³ stellt der Rat fest, dass die EU – seit Einleitung der Initiative durch die Welthandelsorganisation im Jahr 2005 – mit ihrer Handelshilfe einen Beitrag dazu geleistet hat, dass der Handel ein Teil der Entwicklungsstrategien der Partnerländer geworden ist, und eine berechenbare Finanzierung mobilisiert hat, mit der die Integration dieser Länder in den globalen und regionalen Handel gefördert wird, dessen Vorteile ihnen zugutekommen sollen. Allerdings sind nicht alle Entwicklungsländer und erst recht nicht die am wenigsten entwickelten Länder (LDC) in der Lage, die Vorteile des internationalen Handels zu nutzen.

¹ ABl. C 210 vom 30.6.2017, S. 1.

² Dok. 14312/17 – COM(2017) 667 final.

³ Die EU und verantwortungsvolle globale Wertschöpfungsketten (Dok. 8833/16), Entwicklungsfinanzierung (Dok. 9241/15), Rolle des Privatsektors für die Entwicklung (Dok. 11149/14) und Konzept der EU für Handel, Wachstum und Entwicklung im nächsten Jahrzehnt (Dok. 7412/12).

4. Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind zusammen der größte Geber von Handelshilfe weltweit und haben 2015 mehr als 13 Mrd. EUR für die Förderung von Handels- und Produktionskapazitäten bereitgestellt.⁴ Zahlreiche Entwicklungsländer haben im letzten Jahrzehnt von der Handelshilfe der EU und ihrer Mitgliedstaaten profitiert, wobei die Mittel für die LDC und Länder in einer fragilen Situation oder von einem Konflikt betroffene Länder stagniert haben. Auch die unvollständige Nutzung der durch die Handelsinstrumente der EU gebotenen Möglichkeiten und die Fragmentierung der Handelshilfe haben eine größere Wirkung verhindert.
5. In diesem Zusammenhang fordert der Rat die Kommission auf, Maßnahmen zu fördern, mit denen der Fragmentierung der EU-Handelshilfe dadurch wirksam entgegengewirkt wird, dass die verschiedenen Finanzierungsinstrumente für die Entwicklung und die Hilfemodalitäten insbesondere auf der Ebene der Umsetzung in den Partnerländern besser genutzt werden. Diesbezüglich betont der Rat, dass die Handelshilfe wirksam genutzt werden sollte, damit die Produktionskapazitäten und der Privatsektor in den Partnerländern weiterentwickelt werden können. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden die Kohärenz und die Abstimmung ihrer Handelshilfe mit anderen Formen der Unterstützung verbessern und ihre Hebelwirkung durch Mischfinanzierungsinstrumente, Bürgschaften mit Risikoteilung, technische Hilfe und Aufbau von Kapazitäten im Sinne der Investitionsoffensive für Drittländer verstärken und insbesondere auf die Verbesserung des Geschäfts- und Investitionsklimas im Rahmen der dritten Säule hinwirken.
6. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden ferner in Zusammenarbeit mit den Partnerländern stärker auf die Kohärenz der Handelshilfe mit anderen EU-Politiken und -Instrumenten einschließlich der Handelspolitik – insbesondere Freihandelsabkommen (FHA), Wirtschaftspartnerschaftsabkommen und Allgemeines Präferenzsystem (APS) – achten, um die Integration der Entwicklungsländer in die regionalen und globalen Wertschöpfungsketten zu unterstützen und zu diesem Zweck die regionale Wirtschaftsintegration zu fördern. Die EU und ihre Mitgliedstaaten unterstreichen, dass sie der Bereitstellung von Hilfe für die Durchsetzung der internationalen Arbeits- und Umweltstandards, die integraler Bestandteil der neuen Generation von Handelsabkommen der EU und des APS+ sind, große Bedeutung beimessen.

⁴ Quelle: EU-Handelshilfe, Monitoringbericht 2017.

7. Die EU und ihre Mitgliedstaaten bekräftigen ihr Bekenntnis zu den Grundsätzen der entwicklungspolitischen Effizienz und betonen diesbezüglich, dass die EU-Handelshilfe bedarfsgesteuert ist und auf die spezifischen Kapazitäten und Bedürfnisse der einzelnen Partnerländer ausgerichtet ist. Sie werden die Wirkung und die Effizienz ihrer Handelshilfe durch einen stärker faktengestützten Ansatz für die Formulierung und Umsetzung von Initiativen im Bereich der Handelshilfe weiter steigern und somit die Hindernisse für Handel und Investitionen aus dem Weg räumen.

8. Der Rat erinnert an die bedeutende Rolle des Privatsektors, wenn es darum geht, den Bedarf im Rahmen des Wirtschafts- und Handelsumfelds auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene festzustellen und einschlägige Reformen anzustoßen. Diesbezüglich werden die EU und ihre Mitgliedstaaten den Dialog und die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor, einschließlich Kleinstunternehmen sowie kleiner und mittlerer Unternehmen, intensivieren, um die Wirkung und Relevanz der Handelshilfe zu steigern - beispielhaft aufgezeigt mit der Schaffung der Plattform "Sustainable Business for Africa" im Rahmen des EIP - und zu diesem Zweck die Netzwerke von Wirtschaftsverbänden und Handelskammern zu nutzen. Der Rat appelliert ferner an die Kommission, die Perspektiven der Zivilgesellschaft, der Sozialpartner und der lokalen Behörden zu berücksichtigen, um den politischen Dialog und die Entscheidungsprozesse zu bereichern, die Bereitstellung der Handelshilfe zu verbessern und die Ergebnisse besser zu überwachen. Die wirksame Beteiligung der Zivilgesellschaft, auch an den Internen Beratungsgruppen im Rahmen der Freihandelsabkommen der EU, sollte ausgeweitet werden.

9. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden nachhaltigen hochwertigen Infrastrukturen, der Einhaltung von Normen, gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen, Handelserleichterungen, einschließlich des WTO-Übereinkommens über Handelserleichterungen, sowie der Digitalisierung im Rahmen ihrer Handelshilfe besondere Beachtung schenken. Zudem werden sie die Handelshilfe weiterhin nutzen, um ausländische Direktinvestitionen anzulocken, ein nachhaltiges und transparentes öffentliches Beschaffungswesen zu fördern, die Regelungsrahmen zu verbessern sowie nachhaltige Agrarmärkte und Fischereitätigkeiten in den Partnerländern zu entwickeln.

10. Der Rat erkennt an, dass der Handel, die Investitionen und die Handelshilfe der EU dazu beitragen können, Widerstandsfähigkeit aufzubauen, den Aufbau institutioneller Kapazitäten zu stärken und die Grundlagen für eine nachhaltige und integrative wirtschaftliche Entwicklung zu schaffen. Die Handelshilfe kann eine wirksame Triebfeder für die Förderung der Menschenrechte, der Gleichstellung der Geschlechter, der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frauen, der unternehmerischen Tätigkeit von Frauen, der guten Regierungsführung, der Rechtsstaatlichkeit, eines verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns, der sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit und der Bekämpfung der Ursachen der irregulären Migration sein. Der Rat betont, dass die Handelshilfe zur Umsetzung des Pariser Klimaschutzübereinkommens und somit zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel in den Entwicklungsländern beitragen sollte. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden diesen bereichsübergreifenden Fragen bei der Formulierung der Programme für die Handelshilfe Rechnung tragen, damit eine solide und zuverlässige Analyse der Auswirkungen der Durchführung der Handelshilfe auf diese Politikbereiche erfolgen kann.
11. Die EU und ihre Mitgliedstaaten betonen, dass sie entschlossen sind, die Bemühungen im Rahmen der Handelshilfe für die LDC, Länder in einer fragilen Situation oder von einem Konflikt betroffene Länder zu verstärken. Der Rat begrüßt den Vorschlag der Kommission, den Anteil der LDC, von Ländern in einer fragilen Situation oder von einem Konflikt betroffenen Ländern an der EU-Handelshilfe schrittweise zu vergrößern, damit die in der Mitteilung der Kommission über die Handelshilfe festgelegten Größenordnungen erreicht werden⁵. Die Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer und der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, für die Handelserleichterungen und Handelsinfrastrukturen wesentliche Hebel für die Entwicklung sind, sollten berücksichtigt werden. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden ferner ihr Engagement im Zusammenhang mit der Handelshilfe für Länder mit mittlerem Einkommen auch in Bezug auf den Aufbau von Kapazitäten fortsetzen und diversifizierte und spezifische Konzepte für die Zusammenarbeit mit weiter fortgeschrittenen Entwicklungsländern gerade in Bereichen von beiderseitigem Interesse entwickeln und die Dreiecks- und Süd-Südkooperation fördern.
12. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden die EU-Handelshilfe ausweiten und zu diesem Zweck die Überwachung und Bewertung gezielter einsetzen und deren Qualität verbessern, um die Fortschritte im Hinblick auf spezifische Erfolgsindikatoren verfolgen, die Wirkung der EU-Handelshilfe genauer bewerten und die besten Vorgehensweisen bestimmen zu können.

⁵ Dok. 14312/17 – COM(2017) 667 final.

13. Die EU und ihre Mitgliedstaaten bekräftigen, dass sie entschlossen sind, in Zusammenarbeit mit anderen Entwicklungspartnern sowie multilateralen Organisationen, in erster Linie der WTO, der OECD und der UNO, einen strategischeren Ansatz für die Handelshilfe zu verfolgen und damit einen aktiven Beitrag zu den weltweiten Diskussionen über die weitere Verbesserung der Initiative für Handelshilfe zu leisten. Der Rat betont, dass die einschlägigen internationalen Grundsätze über verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln gefördert werden müssen, und fordert Synergien mit anderen relevanten Prozessen, einschließlich G20-Initiativen.

14. Der Rat verlangt eine rasche Umsetzung der aktualisierten Strategie für die Handelshilfe durch die EU und ihre Mitgliedstaaten. Ferner ersucht der Rat die Kommission, innerhalb des bestehenden Rahmens für die Berichterstattung regelmäßig aktuelle Berichte über die Fortschritte und Ergebnisse vorzulegen.
